

Alle Zusatzbausteine auf einen Blick

Die Zusatzbausteine können zu Beginn oder nachträglich innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre ohne erneute Risikoprüfung eingeschlossen werden



Basisschutz = Kapitalzahlung im Todesfall vier verschiedene Varianten: RL1, RL2, RL3 und RL4 + Nachversicherungsgaranti

Nachversicherungsgarantie Plus

Die Nachversicherungsgarantie Plus erweitert die Nachversicherungsgarantie aus dem Basisschutz und besteht aus drei Komponenten:

- Ereignisabhängige Nachversicherung
- Ereignisunabhängige Nachversicherung
- ▲ Temporäre Erhöhung

1. Ereignisabhängige Nachversicherung:

Die versicherte Person* kann ihre Versicherungssumme innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse ohne erneute Risikoprüfung erhöhen:

- Heirat
- ▲ Geburt/Adoption
- Aufnahme eines Darlehens in Höhe von mindestens 100.000 Euro zum Immobilienerwerb oder Neubau (Selbstnutzung)
- Gehaltserhöhung bei Angestellten um mind.
 10% in Zusammenhang mit Arbeitgeberwechsel oder Beförderung
- Gewinnsteigerung bei Selbstständigen in den letzten 3 Geschäftsjahren um durchschnittlich 30% im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuer der 3 davor liegenden Geschäftsjahre
- Erstmaliger Eintritt in das Berufsleben

- (Voraussetzung: Aufnahme einer unbefristeten oder befristeten Tätigkeit mind. auf 6 Monate)
- Abschluss eines Hochschulstudiums und Beginn einer T\u00e4tigkeit, die dieses Studium voraussetzt
- Erstmaliges Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze
- Beginn einer selbstständigen Tätigkeit zum Haupterwerb
- Neugründung Arztpraxis/Kanzlei
- Wegfall der Rentenversicherungspflicht aus der GRV
- Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung einer Modernisierung einer selbstgenutzten Immobilie von mind. 50.000 Euro
- Scheidung/Aufhebung Lebenspartnerschaft
- Tod erwerbstätiger Ehe- bzw. Lebenspartner
- Wegfall oder Reduzierung des Hinterbliebenenschutzes aus der BAV

Für die ereignisabhängige Nachversicherung gelten folgende Grenzen:

- ▲ Erhöhung um maximal 50.000 Euro je Ereignis
- Erhöhung um maximal 200.000 Euro insgesamt
- Maximal Verdreifachung der Versicherungssumme
- Todesfallleistung aus allen bei der Delta bestehenden Verträgen, insgesamt maximal 400.000 Euro

2. Ereignisunabhängige Nachversicherungsgarantie:

Die versicherte Person* kann ihre Versicherungssumme ohne erneute Risikoprüfung erhöhen, auch ohne dass ein besonderes Ereignis eingetreten ist:

- Nur möglich, wenn in den letzten 3 Jahren keinerlei Nachversicherung ausgeübt wurde
- ▲ Erhöhung um maximal 25.000 Euro
- Erhöhungsmöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die ursprünglich vereinbarte Versicherungssumme durch Nachversicherungen mehr als verdoppelt wurde oder durch das Ausüben der ereignisunabhängigen Nachversicherung verdoppelt wird
- Todesfallleistung aus allen bei der Delta bestehenden Verträgen, maximal 400.000 Euro

Für jede ereignisunabhängige Nachversicherung gilt eine Wartezeit von drei Jahren.

3. Temporäre Erhöhung:

In den ersten sechs Monaten nach Eintritt eines der Nachversicherungsereignisse ist eine Erhöhung der Versicherungssumme um 50.000 Euro automatisch mitversichert. Wird im Leistungsfall festgestellt, dass die versicherte Person* zum Beispiel drei Monate vor seinem Tod geheiratet hat, wird automatisch eine um 50.000 Euro erhöhte Versicherungssumme ausbezahlt.

Zu beachten ist:

- Die temporäre Erhöhung wird bis zu den für die ereignisabhängige Nachversicherung gültigen Obergrenzen gewährt
- Nach sechs Monaten wird im Todesfall wieder die zuvor versicherte Leistung fällig, sofern nicht von der ereignisabhängigen Nachversicherungsgarantie Gebrauch gemacht wurde.

Verlängerungsoption

Die Möglichkeit, den Versicherungsschutz ganz flexibel zu verlängern – ohne erneute Risikoprüfung.

Für die Verlängerungsoption gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Verlängerung der Laufzeit einmalig um maximal 15 Jahre
- Ausübung der Verlängerungsoption bis spätestens drei Jahre vor Ablauf
- maximal Verdopplung der Laufzeit
- ▲ Verlängerung um ganze Jahre
- maximale Gesamtlaufzeit: 50 Jahre
- maximales Endalter der versicherten
 Person*: 75 Jahre (rechnungsmäßiges Alter)

Die versicherte Person* hat keine Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Berufsfähigkeit beantragt.

Kinder-Soforthilfe

Die Kinder-Soforthilfe ist eine einmalige Kapitalleistung bei Erkrankung eines der Kinder der versicherten Person* an:

- Krebs
- Benigner Gehirntumor
- Bakterielle Meningitis
- ▲ Enzephalitis
- Polio (Kinderlähmung)
- ▲ Lähmung
- ▲ Taubheit

Die exakten Definitionen dieser Krankheiten können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Risikolebensversicherung entnommen werden.

Für die Kinder-Soforthilfe gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Sie beträgt für jedes Kind der versicherten Person* zehn Prozent der vereinbarten Versicherungssumme, maximal 25.000 Euro
- Die Leistung kann pro Kind einmal in Anspruch genommen werden und wird zusätzlich zur Versicherungssumme erbracht
- Versichert sind alle Kinder der versicherten Person*, für die Kindergeld gezahlt wird
- Es gilt eine Wartezeit von 12 Monaten ab Versicherungsbeginn (für alle bereits vor Versicherungsbeginn geborenen oder adoptierten Kinder) beziehungsweise ab Geburt (für alle während der Laufzeit geborenen oder adoptierten Kinder)
- Die Beantragung muss spätestens sechs Monate nach der Erstdiagnose erfolgen

Sofortleistung

Bei der Sofortleistung werden zehn Prozent der Versicherungssumme, maximal 10.000 Euro, nach Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins sofort ausgezahlt. Das bedeutet, die Hinterbliebenen müssen nicht erst das Ergebnis der Leistungsprüfung abwarten. Vielmehr dient die Leistung für sie als erste Hilfe, um die Beerdigung und weitere organisatorische Angelegenheiten zu regeln.

Für die Sofortleistung gilt:

- Wartezeit von drei Jahren
- Auszahlung unabhängig vom Ergebnis der Leistungsprüfung

- Verrechnung der Sofortleistung mit ausgezahlter Versicherungssumme nach abgeschlossener Leistungsprüfung
- Leistung wird nur einmal gezahlt (gilt auch, wenn mehrere Verträge bestehen)

Vorableistung

Bei der Vorableistung wird die vereinbarte Todesfallsumme bereits zu Lebzeiten der versicherten Person* ausgezahlt.

Für die Vorableistung gilt:

- Ist die versicherte Person* an einer fortschreitenden, unheilbaren Krankheit erkrankt, die nach ärztlicher Prognose innerhalb von zwölf Monaten zum Tod führen wird, so wird die komplette Versicherungssumme ausgezahlt
- Der Kunde kann somit selbst über die Leistung verfügen und über die Verwendung entscheiden
- Die verbleibende Versicherungsdauer muss mindestens 12 Monate betragen
- Mit der Auszahlung der Versicherungssumme endet der Vertrag

Extraleistung Pflege

Die Extraleistung Pflege bietet zusätzlichen Schutz bei Pflegebedürftigkeit der versicherten Person*. Dieser zusätzliche Schutz besteht aus einer einmaligen Kapitalleistung in Höhe von zehn Prozent der Versicherungssumme, maximal 25.000 Euro.

Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person* infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos ist, dass sie Hilfe einer anderen Person bedarf.

Für die Extraleistung Pflege gilt:

- Die Leistung wird einmalig zusätzlich zur Versicherungssumme erbracht
- Bei verbunden Leben wird die Leistung einmalig erbracht, wenn eine der beiden versicherten Personen

- pflegebedürftig wird. Bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit beider versicherten Personen zahlen wir die Leistung einmal
- Hilfe muss bei mindestens drei Verrichtungen des täglichen Lebens (Activities of Daily Living = ADL) notwendig sein
- Die Pflegebedürftigkeit muss mindestens sechs Monate ununterbrochen vorliegen
- Unabhängig von den ADLs liegt Pflegebedürftigkeit unter anderem auch vor bei mittelschwerer Demenz (GDS 5)

Die exakten Definitionen der Pflegebedüftigkeit können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Risikolebensversicherung entnommen werden.

Extraleistung schwere Krankheit

Wenn die versicherte Person* während der Versicherungsdauer an Krebs erkrankt, einen Herzinfarkt oder einen Schlaganfall erleidet, wird eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von zehn Prozent der Versicherungssumme, maximal 25.000 Euro erbracht.

Die genauen Definitionen für "Krebs", "Herzinfarkt" und "Schlaganfall" können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Risikolebensversicherung entnommen werden.

Für die Extraleistung schwere Krankheit gilt:

- Die Leistung wird einmalig zusätzlich zur Versicherungssumme erbracht
- Bei verbunden Leben wird die Leistung einmalig erbracht, wenn eine der beiden versicherten Personen schwer erkrankt. Bei gleichzeitiger Krankheit beider versicherten Personen zahlen wir die Leistung einmal
- Es wird keine Leistung erbracht, sofern die versicherte Person* innerhalb von 28 Tagen nach Diagnose der schweren Krankheit verstirbt
- Wartezeit von drei Monaten
- Die Beantragung muss spätestens sechs Monate nach der Diagnose erfolgen





^{*}bei verbundenen Leben die versicherten Personen